

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Symcha Rubinstein

Geschäftsnummer: 214786/HS¹

Zugesprochener Betrag: 57,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung, betreffend die Konten von Symcha Rubinstein (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Halbbruder, Symcha Rubinstein, identifizierte, der jüdisch war und vor 1922 in Starachowice, Polen, geboren wurde. Der Ansprecher erklärte, dass sein Halbbruder, der Sohn aus der ersten Ehe seines Vaters, geschäftlich mit dem Onkel des Ansprechers zu tun hatte. Der Ansprecher erklärte ferner, dass sein Halbbruder an verschiedenen Orten in Europa lebte, unter anderem in Polen, Italien, der Schweiz und möglicherweise auch in Österreich. Gemäss den Aussagen des

¹ Der Ansprecher reichte einen weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, der unter den Geschäftsnummern 214786, 214787 und 214807 erfasst sind. Das CRT konnte kein Konto der Verwandten des Ansprechers, [ANONYMISIERT], ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Der Ansprecher sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen, seine Anspruchsanmeldung betreffend, durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

Ansprechers hatte sein Halbbruder die Doppelstaatsbürgerschaft, von denen er annimmt, dass es die polnische und die italienische war, und dass er geschäftlich immer wieder in die Schweiz reiste. Der Ansprecher erklärte, dass er glaube, dass sein Halbbruder im Holocaust ums Leben gekommen sei, da er seit 1941 verschollen sei.

In einem Telefongespräch mit dem CRT am 4. Februar 2004 erklärte der Ansprecher, dass sein Halbbruder Polen vor 1935 verliess und er keine Dokumente über ihn besitze. Der Ansprecher reichte eine Kopie seines eigenen Passes und seiner Geburtsurkunde ein, aus denen hervorgeht, dass sein Nachname [ANONYMISIERT] (oder [ANONYMISIERT]) ist, und er am 22. Februar 1922 in Starachowice, Polen, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Symcha Rubinstein, der in Meran, Italien, wohnhaft war. Aus der Bankakte geht hervor, dass der Kontoinhaber eine Kontokorrent hatte, das am 19. Dezember 1936 eröffnet wurde und am 30. April 1947 geschlossen wurde; zwei Schliessfächer mit den Nummern 41r und 16r , die im Februar 1937 eröffnet wurden und am 21. Januar 1939 bzw. am 30. November 1942 geschlossen wurden. Das Guthaben des Kontokorrents und der Inhalt der Schliessfächer am Tag ihrer Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Halbbruders des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher erklärte, dass sein Halbbruder in Italien wohnte, was mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser dem Namen und dem Wohnort keine weiteren Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Obwohl der Ansprecher den Wohnort des Kontoinhabers nicht genau identifizierte, nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Halbbruder des Ansprecher, Polen verliess, als der Ansprecher erst 13 Jahre alt war, und dass es plausibel ist, dass er den Wohnort seiner Geschwister in diesem Alter nicht kannte. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich die weiteren Ansprüche auf diese Konten nicht bestätigt haben, da der Ansprecher ein abweichendes Land angab. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und im Holocaust ums Leben kam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Informationen einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Halbbruder war. Ferner reichte der Ansprecher eine Kopie seines Passes und seiner Geburtsurkunde ein, aus denen hervorgeht, dass er den gleichen Nachnamen trägt wie der Kontoinhaber.

Verbleib des Kontoguthabens

In Bezug auf das Schliessfach mit der Nummer 41r, das am 21. Januar 1939 geschlossen wurde, nimmt das CRT zur Kenntnis, dass zum Zwecke der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, angenommen wird, dass von diesem Zeitpunkt an, die Möglichkeit einer Unterdrückung bestand, da Italien am 25. Oktober 1936 eine Allianz mit Deutschland eingegangen war. Somit wird ein Konto, das zwischen dem 25. Oktober 1936 und dem 10. Juni 1940 geschlossen wurde, als vor der Besetzung durch die Achsenmächte geschlossen betrachtet, wenn es Hinweise darauf gibt, dass das Konto dem Kontoinhaber oder einer bevollmächtigten Partei ausbezahlt wurde. Im vorliegenden Fall geht aus den Originalbankunterlagen nur das Datum der Schliessung des Kontos hervor, es sind jedoch keine Informationen über die Umstände der Schliessung des Kontos enthalten. Da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

In Bezug auf das Schliessfach mit der Nummer 16r und das Kontokorrent, die am 30. November 1942 bzw. am 30. April 1947 geschlossen wurden, da der Kontoinhaber vor der Schliessung dieser Konten bereits vermisst wurde; da das Kontokorrent nach dem Zweiten Weltkrieg weiter bestand, da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel

dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Halbbruder handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und zwei Schliessfächer. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken, der eines Schliessfachs auf 1,240.00 Schweizer Franken. Somit belief sich der durchschnittliche Wert der vorliegenden Konten im Jahre 1945 auf 4,620.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 57,750.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004